

Kleine Anfrage 3984

der Abgeordneten Becker (SPD)

Fristlose Entlassung des ehemaligen Leiters der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora

In Hinblick auf die fristlose Entlassung des ehemaligen Leiters der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora und dem hieraus resultierenden Rechtsstreit gilt es nach meiner Einschätzung gegenüber der Gedenkstätte wie gegenüber dem ehemaligen Leiter sowie allen weiteren Beteiligten, einen weiterhin drohenden Schaden abzuwenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass der fristlosen Kündigung des ehemaligen Leiters der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora keine vorhergehende Abmahnung zugrunde liegt?
2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird, von wem erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung eine juristische Prüfung, dass die fristlose Kündigung durch das Arbeitsgericht nicht für unwirksam erklärt werden wird?
3. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass der Kündigungsrechtsstreit auf einer versicherungsrechtlichen Nachzahlung aufgrund eines auf vier Wochen befristeten Werkvertrags beruht und der ehemalige Leiter der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora diesen Vertrag weder ausgefertigt noch unterschrieben hat?
4. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass der ehemalige Leiter der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora vor Ausspruch der fristlosen Kündigung vom Stiftungsrat nicht angehört wurde?
5. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass die fristlose Kündigung des ehemaligen Leiters der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora der Zustimmung der Zuwendungsgeber der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora bedarf, das Thüringer Finanzministerium (Zuwendungsgeber) aber in der außerordentlichen Stiftungsratssitzung am 8. Mai 2019 keine Zustimmung zur Kündigung erteilt hat?
6. Wie kam es nach Kenntnis der Landesregierung dennoch zur Zustimmung durch das Thüringer Finanzministerium?

Becker